

99012019000000

# Prüfingenieur für Standsicherheit, erstmaliges Tätigwerden anzeigen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000501-99012019000000/L100009>

| Modul                     | Sachverhalt                                                         |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99012019000000                                                      |
| Leistungsbezeichnung I    | Prüfingenieur für Standsicherheit, erstmaliges Tätigwerden anzeigen |
| Leistungsbezeichnung II   | Prüfingenieur für Standsicherheit, erstmaliges Tätigwerden anzeigen |
| Typisierung               | 4 - Land: Regelung                                                  |
| Quellredaktion            | Sachsen                                                             |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                         |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                         |
| Begriffe im Kontext       |                                                                     |
| Leistungstyp              |                                                                     |
| Leistungsgruppierung      |                                                                     |
| Verrichtungskennung       |                                                                     |
| SDG-Informationsbereich   |                                                                     |
| Lagen Portalverbund       |                                                                     |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Fachlich freigegeben am       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Fachlich freigegeben durch    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Handlungsgrundlage            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)</li> <li>• Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)</li> <li>• Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Teaser                        | <p>Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz zur Wahrnehmung von Aufgaben niedergelassen sind, die der Durchführungsverordnung zur SächsBO entsprechen, sind berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen als Prüfenieur für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau oder Holzbau Aufgaben auszuführen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Volltext                      | <p>Anzeige nach § 22 Abs. 2 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO)</p> <p>Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz zur Wahrnehmung von Aufgaben niedergelassen sind, die der Durchführungsverordnung zur SächsBO entsprechen, sind berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen als Prüfenieur für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau oder Holzbau Aufgaben auszuführen.</p> <p>Das erstmalige Tätigwerden muss zuvor bei der Anerkennungsbehörde angezeigt werden. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine solche erfolgt ist.</p> <p>Einheitlicher Ansprechpartner</p> <p>Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt</p> |

## Modul

## Sachverhalt

für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt 24-Informationen

## Erforderliche Unterlagen

Der Anzeige sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

- Eine Bescheinigung darüber, dass Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Wahrnehmung von der DVOSächsBO entsprechenden Aufgaben niedergelassen sind.
- Ein Nachweis darüber, dass Sie im Staat ihrer Niederlassung dafür die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 DVOSächsBO erfüllen mussten.
- Ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift bei nichtdeutschsprachigen Ausländern.
- Ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens je EUR 500.000 für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss; der Versicherungsvertrag muss sich auf die Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Standsicherheit beziehen und auf Schadensfälle in Deutschland erstrecken.

## Voraussetzungen

Oben genannte Personen dürfen als Prüfsachverständige für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau Aufgaben nach der DVOSächsBO ausführen, wenn sie

- hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen,
- dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

## Kosten

- Erteilung der Bestätigung: Gebühren nach

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | <p>Zeitaufwand (pro angefangener Arbeitsstunde EUR 67,00)</p> <p>Hinweis: Die Gebühren werden auch im Fall der Untersagung des Tätigwerdens erhoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                   |
| Verfahrensablauf             | <p>Zeigen Sie der zuständigen Stelle mit einem formlosen Schreiben an, dass Sie erstmals als Prüfsachverständiger für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau oder Holzbau tätig werden möchten.</p> <p>Die Behörde bestätigt auf Antrag, dass die Anzeige erfolgt ist; sie soll das Tätigwerden untersagen, wenn oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind.</p> |
| Bearbeitungsdauer            | bis zu drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Frist                        | keine                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Hinweise                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Rechtsbehelf                 | Klage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Kurztext                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Ansprechpunkt                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Zuständige Stelle            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Formulare                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Ursprungsportal              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |